

**SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON BEITRAGSSÄTZEN  
FÜR DAS JAHR 2019 ZUR ERHEBUNG  
WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 142), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Weiterstadt vom 17. Oktober 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 17. September 2020 die folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträgen beschlossen:

**§ 1  
Beitragssatz**

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt im Jahr 2019 im Abrechnungsgebiet 5, Kernstadt Weiterstadt 0,0089537 Euro.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Weiterstadt, 18. September 2020

DER MAGISTRAT

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Bescheinigung**

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Weiterstadt wurde vorstehende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2019 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge am 29. September 2020 in ihrem vollen Wortlaut auf der Internetseite unter [www.weiterstadt.de](http://www.weiterstadt.de) - *Verwaltung & Service - Öffentliche Bekanntmachungen - 40. Kalenderwoche* bereitgestellt und durch Hinweisbekanntmachung im „WOCHEN-KURIER“ unter „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weiterstadt“ am 30. September 2020 nachrichtlich auf die Bereitstellung hingewiesen.  
Weiterstadt, 30. September 2020

Annette Zettel